

# Niederschrift HDF/011/2023

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt-, Digital- und  
Finanzausschusses der Stadt Rheine  
am 07.03.2023

Die heutige Sitzung des Haupt-, Digital- und Finanzausschusses der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

## Anwesend als

### Vorsitzender:

Herr Dr. Peter Lüttmann

Bürgermeister

### Mitglieder:

Herr Christian Beckmann	CDU	Ratsmitglied - ab 17:24 Uhr (TOP 7)
Herr Dominik Bems	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Jansen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Dr. Manfred Konietzko	CDU	Ratsmitglied
Herr Fabian Lenz	CDU	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Herr Ulrich Moritzer	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	UWG	Ratsmitglied
Frau Birgitt Overesch	CDU	Ratsmitglied

### Vertreter:

Herr José Azevedo	CDU	Vertretung für Herrn Dieter Fühner
Herr Alexander Burmeister	CDU	Vertretung für Herrn Christi- an Kaisal
Frau Melanie Ehrhardt	CDU	Vertretung für Herrn Jürgen Gude

Herr Marius Himmler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Vertretung für Frau Silke Friedrich
Frau Yvonne Köhler	SPD	Vertretung für Herrn Karl-Heinz Brauer

**Verwaltung:**

Herr Mathias Krümpel		Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Herr Raimund Gausmann		Beigeordneter
Herr Jürgen Grimberg		Leiter Fachbereich 7
Frau Julia Seebeck		Schriftführerin

**Entschuldigt fehlen:**

**Mitglieder:**

Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Volker Brauer	SPD	Ratsmitglied
Frau Annette Floyd-Wenke	DIE LINKE	Ratsmitglied
Frau Silke Friedrich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling		Ratsmitglied

**Verwaltung:**

Frau Milena Schauer		Beigeordnete
---------------------	--	--------------

Herr Dr. Lüttmann eröffnet die heutige Sitzung des Haupt-, Digital- und Finanzausschusses der Stadt Rheine.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

## Öffentlicher Teil:

### **1. Niederschrift Nr. 10 über die öffentliche Sitzung am 20.12.2022**

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungsvorschläge vorgetragen.

### **2. Informationen der Verwaltung**

#### **2.1. Haushalt**

Herr Krümpel informiert, dass er gestern vom Kreis Steinfurt die Genehmigung des Haushaltes erhalten habe. Die vorläufige Haushaltsführung sei damit beendet.

#### **2.2. Antrag des Stadtteilbeirates Rodde/Kanalhafen**

Herr Dr. Lüttmann informiert über einen Antrag vom Stadtteilbeirat Rodde/Kanalhafen vom 6. März 2023 zum Ausbau der Bahnunterführung am Listweg. Durch den Neubau der Eisenbahnbrücke über den Kanal müssen auch die Bahnunterführungen angepasst werden. Die Unterführung am Listweg ist 3,60 m hoch und sehr schmal. LKW würden sich regelmäßig dort festfahren und der schmale Fußweg eine Gefahr für die Kinder, die dort zur Schule gehen, darstellen. Der Stadtteilbeirat beantrage daher, die Unterführung auf vier Meter zu erhöhen und zu verbreitern, damit beidseitig ein Fuß- und Radweg entstehen könne, sodass die Kinder sicher den Schulweg nutzen können. Zudem könnten künftig Busse die Unterführung nutzen, um die Buslinie noch mehr für Rodde anzupassen.

Der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss folgt dem Verfahrensvorschlag, den Antrag zur weiteren Berarbeitung an den Fachbereich 5/Thomas Roling zu übergeben. Über das Ergebnis werde der Stadtteilbeirat Rodde/Kanalhafen informiert.

#### **2.3. Antrag des Stadtteilbeirates Dutum/Dorenkamp**

Herr Dr. Lüttmann informiert über einen Antrag des Stadtteilbeirates Dutum/Dorenkamp auf Beleuchtung des Triangel-Radwegs im Bereich Rheine-R von Höhe DHL bis zum Staelskottenweg. Durch das neue Verteilzentrum von DHL werde der Triangel-Radweg auch in den dunklen Tagesstunden stark frequentiert. Die unbeleuchtete Wegstrecke führe zu gefährlichen Verkehrssituationen.

Der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss folgt dem Verfahrensvorschlag, dass die Verwaltung das Thema im Rahmen der Sitzung des AK Radverkehr am 26. Oktober 2023 aufgreifen werde. Über das Ergebnis im AK Radverkehr werde sowohl der Stadtteilbeirat als auch der HDF unterrichtet.

### **3. Einwohnerfragestunde**

Es folgen keine Wortmeldungen.

**4. Erlass einer neuen Satzung für die Brandverhütungsschauen  
Vorlage: 066/23**

Herr Hachmann bezieht sich auf § 8 (2) Rechtsbehelfe und schlägt vor, das Wort „aufgehoben“ in das Wort „aufgeschoben“ zu ändern.

Die Ausschussmitglieder sind damit einverstanden.

**Beschluss:**

Der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine die nachstehende Satzung für die Brandverhütungsschauen zu beschließen.

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung  
der Brandverhütungsschau in der Stadt Rheine  
vom \_\_\_\_\_**

Der Rat der Stadt Rheine hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), § 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.06.2021 ([GV. NRW. S. 762](#)) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Gesetz zur Änd. des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck der Brandverhütungsschau**

(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

**§ 2  
Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

- b) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Fahrtkosten werden gesondert berechnet, dafür wird die nach dem Steuerrecht geltende Entfernungspauschale zugrunde gelegt. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

### **§ 4 Auslagensatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### **§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Rheine unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

### **§ 6 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c beantragt. Mehrere Personen im Sinne des

Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei der Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

## **§ 8**

### **Rechtsbehelfe**

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1325), in Verbindung mit § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 543), zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgeschoben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Rheine vom 18. April 2017 außer Kraft.

## Anlage 1

### **Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Rheine gelten folgende Regelsätze:

- 1 Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung, Stundensatz 63,14 €.
- 2 Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem zeitlichen Arbeitsaufwand, Stundensatz 63,14 €
- 3 Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1:  
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.
- 4 Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b
  - 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme entsprechend dem zeitlichen Arbeitsaufwand, Stundensatz 63,14 €
  - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens entsprechend dem zeitlichen Arbeitsaufwand, Stundensatz 63,14 €
  - 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes entsprechend dem zeitlichen Arbeitsaufwand, Stundensatz 63,14 €
- 5 Fahrtkostenpauschale pro Kilometer 0,30 €

## Anlage 2

### Brandverhütungsschauobjekte

lfd. Nr.	Objekte
<b>1</b>	<b>Pflege- und Betreuungsbetriebe</b>
1.1	Krankenhäuser nach KhBauVO***
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab neun Personen)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab neun Personen)
1.2.4	wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
<b>2</b>	<b>Übernachtungsbetriebe</b>
2.1	Beherbergungsbetriebe nach BeVO (ab dreizehn Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CWVO)
<b>3</b>	<b>Versammlungsobjekte</b>
3.1	Versammlungsstätten nach VStättVO***
3.1.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen
3.1.2	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben
3.1.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen
3.2	Versammlungsräume, die nicht der VStättVO unterliegen (nach örtlicher Gefährdungseinschätzung)
3.2.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Besucherinnen und Besucher)
3.2.2	Gasträume nicht ebenerdig (ab 50 Besucherinnen und Besucher)
<b>4</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>
4.1	Schulen nach BASchulR
4.2	Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
<b>5</b>	<b>Hochhausobjekte</b>
5.1	Hochhäuser nach HochhVO****
<b>6</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>
6.1	Geschäftshäuser nach GhVO***
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
6.3	Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
6.3.2	wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
<b>7</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>

lfd. Nr.	Objekte
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>8</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>
8.1	Museen
8.2	Messegebäude
<b>9</b>	<b>Garagen</b>
9.1	Großgaragen nach GarVO***
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 m <sup>2</sup> ) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
<b>10</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>
10.1.2	wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m <sup>2</sup>
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m <sup>2</sup>
10.1.4	wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.1.6	wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m <sup>2</sup>
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.2.3	wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.2.5	wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
<b>11</b>	<b>Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)</b>
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m <sup>3</sup> in Verbindung mit Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach StrahlenschutzVO
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahren-

lfd. Nr.	Objekte
	gruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

\*\*\*) Revisionspflichtiges Objekt

\*\*\*\*) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 m

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**5. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 11.06.23 in Rheine-Mesum  
Vorlage: 094/23**

Herr Christian Jansen bezieht sich auf die handgemalte Zeichnung in der Anlage und hofft, dass alle Kaufleute, die öffnen möchten darin enthalten seien, da ein Strich mitten durch ein Haus verlaufe.

Herr Hachmann teilt mit, dass es sich dabei um ein Wohnhaus handele.

**Beschluss:**

Der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss der Stadt Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine die nachstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 11.06.2023, anlässlich des Jubiläums „650 Jahre Mesum“ zu beschließen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 11. Juni 2023,  
anlässlich des Jubiläums „650 Jahre Mesum“ vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung von der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) wird für den Bereich der Stadt Rheine, Ortsteil Mesum, verordnet:

**§ 1  
Ladenöffnungszeit am 11.06.2023**

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 11.06.2023 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr anlässlich des Jubiläums „650 Jahre Mesum“ für den Mesumer Kernbereich geöffnet sein.

Der Mesumer Kernbereich wird durch Anlage 1 „Mesumer Kernbereich“ definiert. Die Anlage ist Bestandteil der Ordnungsbehördlichen Verordnung.

## **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer an Sonn- oder Feiertagen vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **6. Eingaben an den Rat der Stadt bzw. an den Haupt-, Digital- und Finanzausschuss**

Herr Dr. Lüttmann verweist auf die im Gremieninformationssystem eingestellte Eingabe und dazugehörige Stellungnahme.

### **7. Parkraumbewirtschaftung - Einführung eines Handyparkens im Stadtgebiet Vorlage: 098/23**

Herr Brunsch teilt mit, dass die FDP-Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimmen könne. Er fragt, wie viele Parkplätze in Rheine davon betroffen seien und wie lange ein solcher Vertrag laufe.

Herr Dr. Lüttmann teilt mit, dass laut Anlage zur Vorlage eine Beendigung nach 24 Monaten möglich sei.

Herr Krümpel informiert, dass 31 Parkscheinautomaten mit jeweils ca. 10 Parkplätzen, also insgesamt ca. 300 Stellplätze betroffen seien.

Herr Bems befürwortet die kostengünstige Variante des Handyparkens und ergänzt, dass das Nachrüsten für die Zahlung mit der EC-Karte zu einem späteren Zeitpunkt ja immer noch möglich sei. Herr Bems könne bei der zweiten Variante mitgehen, da es eine höhere Flexibilisierung in der Parkzeit gebe.

Herr Christian Jansen begrüßt die Digitalisierung beim Parken und die kostengünstige Lösung und hält eine zukünftige Investition in Hardware für unnötig. Durch die Online-Variante sollen der Stadt keine Einnahmen entgehen, daher favorisiere die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die zweite Variante. Herr Jansen fragt, wann und in welchem Rahmen die Varianten diskutiert werden sollen oder ob das eine Verwaltungsentscheidung sei.

Herr Dr. Lüttmann schlägt vor, den Beschlussvorschlag anzupassen und die Vereinslösung (smartparking e. V.) mit aufzunehmen.

Herr Ortel teilt mit, dass die UWG-Fraktion für die Digitalisierung sei, da es viele Vorteile gebe. Wenn jedoch der Nutzer zusätzlich zahlen müsse, müsse das transparent kommuniziert werden.

Herr Lenz findet es befremdlich, dass die Handynutzer mehr bezahlen müssen. Die Nutzer, die zur Digitalisierung beitragen sollten nicht bestraft werden. Herr Lenz spricht sich für Parkster als Anbieter aus.

Herr Dr. Lüttmann erläutert, dass Parkster eine App-Variante unter dem Dach smartparking e. V. sei.

Herr Hachmann informiert, dass man bei den Stadtwerken eine Parkkarte kaufen und diese aufladen könne. Beim Parken würde dann entsprechend Geld abgebucht werden.

Herr Christian Jansen merkt an, dass die FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zukünftig die Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung erhöhen möchte.

Herr Stefan Gude gibt zu bedenken, dass es ungewöhnlich sei, dass eine digitale Variante teurer als eine analoge Variante sei.

**Beschluss:**

Der Haupt- Digital- und Finanzausschuss beschließt ein Handyparken mit der Vereinslösung (smartparking e. V.) einzuführen, bei dem zusätzlich zum bestehenden Parkscheinsystem über eine App der Parkvorgang mit einem Handy bezahlt werden kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**8. Anfragen und Anregungen**

Anfragen und Anregungen werden nicht vorgebracht.

*Ende des öffentlichen Teils: 17:28 Uhr*

---

Dr. Peter Lüttmann  
Bürgermeister

---

Julia Seebeck  
Schriftführerin